

**Reglement
gesetzliche wirtschaftliche Sozialhilfe (GWH Re)**

(vom 11. Dezember 2019)

Ressort / Abteilung:
Gesellschaft

Inkraftsetzung:
1. Januar 2020

SR 5.04.101

Version: 1.003

Inhaltsverzeichnis

I. Einleitung	6
Rechtsgrundlage.....	6
Geltungsbereich.....	6
Zweck	6
II. Grundlagen für die Ausrichtung wirtschaftlicher Sozialhilfe	6
Örtliche Zuständigkeit	6
Sachliche Zuständigkeit	6
III. Auflagen, Weisung und Sanktionen	6
A. Leistungskürzung als Sanktion.....	6
Voraussetzungen für Leistungskürzung	6
Höhe der Leistungskürzung	7
B. Leistungseinstellung	7
Leistungseinstellung bei Verletzung der Subsidiarität	7
Leistungseinstellung bzw. Nichteintreten bei fehlendem Nachweis der Bedürftigkeit.....	7
C. Leistungsentzug.....	7
Grundsatz	7
Reduktion der Wohnkosten.....	7
Voraussetzungen.....	8
Umfang der Reduktion	8
Dauer der Reduktion.....	8
Notunterkunft bei Obdachlosigkeit	8
IV. Materielle Grundsicherung.....	8
Definition.....	8
A. Grundbedarf.....	8
Zusammensetzung	8
Pauschalen	9
Grundbedarf in stationären Einrichtungen.....	9
Minimal und Maximal-Pauschale.....	9
Grundbedarf bei vorübergehendem stationärem Aufenthalt	10
Kürzung bei vorübergehendem stationärem Aufenthalt.....	10
Grundbedarf in besonderen Wohnformen Fehler! Textmarke nicht definiert.	
Essenspauschalen.....	10
B. Wohnkosten.....	11
Definition.....	11

Wohnkosten von jungen Erwachsenen	11
Kommunale Mietzinsmaxima	11
Bewohntes Eigentum	12
Parkplatz.....	12
C. Medizinische Grundversorgung.....	12
KVG Prämien.....	12
V. Situationsbedingte Leistungen.....	12
A. Grundversorgende Leistungen.....	12
Grundsatz	12
Zahnbehandlungen	12
Dentalhygiene	13
Zusatzversicherungen.....	13
Medizinische Sonderleistungen	13
Art und Höhe der Leistungen	13
Erwerbskosten	14
Stellensuche	14
Minderjährige Kinder.....	15
Wohnzusatzkosten	16
Umzugskosten	16
Möbeleinlagerungskosten	16
Mietschulden.....	16
Erstbeschaffung und Verlängerung von Ausweispapieren	17
Dolmetscherkosten	17
Betreibungskosten	17
B. Fördernde Leistungen	17
Grundsatz	17
Nicht anerkannte Therapieformen.....	17
Rechts- und Schuldenberatung.....	17
C. Einmalige Leistungen.....	17
Grundsatz	17
D. Integrationszulagen für Nichterwerbstätige (IZU)	17
Grundsatz	17
IZU-Arten	18
Höhe der IZU	18
IZU Tabelle	18
VI. Massnahmen zur sozialen und beruflichen Integration. 19	
A. Soziale Integration	19
Kosten Normfall	19
B. Berufliche Integration	19
Grundsatz	19

Kosten	19
VII. Anrechnung von Einkommen und Vermögen	19
Grundsatz	19
Einkommen	19
Einkommensfreibetrag (EFB)	20
Vermögen	21
Vermögensfreibetrag	21
Leistungen aus Genugtuung	21
VIII. Sozialhilferechtliche Rückerstattung	21
A. Rückerstattung von unrechtmässig bezogenen Leistungen	22
Grundsatz	22
Verletzung der Auskunft- und Meldepflicht	22
Zweckwidrige Verwendung der Sozialhilfe	22
Verjährung	22
B. Rückerstattung von rechtmässig bezogenen Leistungen	22
Grundsatz	22
Vermögensfreibetrag	23
Rückerstattung von EFB, IZU und situationsbedingten Leistungen	23
Verjährung	23
IX. Finanzielle Ansprüche gegenüber Dritten	23
Grundsatz	23
A. Eheliche Unterhaltspflicht	23
Grundsatz	23
Trennung der Ehe	24
Alimentenbevorschussung	24
B. Elterliche Unterhaltspflicht	24
Definition	24
Dauer der Unterhaltspflicht	24
Junge Erwachsene	25
Kindesunterhalt nach Trennung	25
Freiwillige Kindeschutz Massnahmen	25
Von der KESB angeordnete Kindeschutzmassnahmen	25
C. Verwandtenunterstützung	26
Grundsatz	26
D. Entschädigung der Haushaltführung	26
Grundsatz	26
Bemessung der Haushaltentschädigung	27
E. Konkubinats-Beitrag (stabiles Konkubinat)	27
Definition und Grundsatz	27

Bemessung des Konkubinatbeitrags	27
F. Freiwillige Leistungen Dritter	28
Grundsatz	28
Tatsächliche Leistung	28
X. Kostengutsprache für auswärtiges Wohnen	28
Grundsatz	28
A. Betreute Wohnformen für Erwachsene und freiwillige ausserfamiliäre Aufenthalte von Kindern	28
Grundsatz	28
Ablehnung der Kostenübernahme.....	29
B. Angeordnete ausserfamiliäre Platzierungen und ergänzende Hilfen zur Erziehung gemäss KJG	29
Grundsatz	29
Verpflegungsbeitrag und Nebenkosten	29
C. Angeordnete Platzierungen: Erwachsenenschutzmassnahmen	29
Grundsatz	29
D. Kostentragung für Insassen im Straf- und Massnahmenvollzug	29
Übernommene Kosten	29
Eigene Mittel und Pekulium.....	30
Austritt	30
XI. Alimenter-Bevorschussung	30
Grundsatz	30

I. Einleitung

Rechtsgrundlage	<p>¹ Sozialhilfegesetz (SHG), vom 14. Juni 1981 / 851.1 Verordnung zum Sozialhilfegesetz (SHV) vom 21. Oktober 1981 / 851.11.</p> <p>² Gemäss Art. 17 SHV insbesondere die Richtlinien für die Ausgestaltung und Bemessung der Sozialhilfe der schweizerischen Konferenz für die Sozialhilfe (SKOS-Richtlinien, Revision 2023).</p>
Geltungsbereich	<p>Art. 1</p> <p>Personen mit Unterstützungswohnsitz in der Gemeinde Männedorf (Art. 34 ff. SHG).</p>
Zweck	<p>Art. 2</p> <p>Das Reglement ergänzt und präzisiert die massgeblichen SKOS-Richtlinien und die kantonalen Weisungen zu deren Anwendung.</p>

II. Grundlagen für die Ausrichtung wirtschaftlicher Sozialhilfe

Örtliche Zuständigkeit	<p>Art. 3</p> <p>¹ Zuständig für die Ausrichtung wirtschaftlicher Sozialhilfe für Einwohnerinnen und Einwohner von Männedorf mit Unterstützungswohnsitz ist die Gemeinde Männedorf.</p> <p>² Für Antragstellende ohne festen Wohnsitz, die sich in Männedorf aufhalten, ist ebenfalls die Gemeinde Männedorf zuständig.</p>
Sachliche Zuständigkeit	<p>Art. 4</p> <p>Anspruch auf wirtschaftliche Sozialhilfe hat, wer eine Bedürftigkeit ausweisen kann. Haushaltungen gelten dann als bedürftig, wenn das monatliche Nettoeinkommen nicht ausreicht, um den Lebensbedarf (materielle Grundsicherung, nicht Lebensstandard) zu decken und ausserdem kein die Freibeträge übersteigendes liquides Vermögen vorhanden ist.</p>

III. Auflagen, Weisung und Sanktionen

A. Leistungskürzung als Sanktion

Voraussetzungen für Leistungskürzung	<p>Art. 5</p> <p>¹ Voraussetzung für eine Leistungskürzung ist, dass die betroffene Person auf die Möglichkeit der Leistungskürzung schriftlich hingewiesen worden ist und sie eine Anordnung trotzdem nicht erfüllt hat (Art. 24 Abs. 1 lit. b SHG).</p> <p>² Die Sozialhilfeleistungen sind insbesondere dann angemessen zu kürzen, wenn:</p> <ul style="list-style-type: none">– gegen Anordnungen, Auflagen oder Weisungen des Sozialdienstes verstossen wird;– keine oder falsche Auskünfte gegeben werden;
--------------------------------------	---

- die Einsichtnahme in Unterlagen verweigert wird;
- eine zugewiesene zumutbare Arbeit nicht angenommen wird;
- Leistungen zweckwidrig verwendet werden;
- die Teilnahme an einem zumutbaren Bildungs- und Beschäftigungsprogramm verweigert wird;
- ein Ersatzeinkommen (z.B. Sozialversicherungsleistungen) nicht geltend gemacht wird.

Höhe der Leistungskürzung

Art. 6

¹ Der Grundbedarf für den Lebensunterhalt kann um 5 bis 20 Prozent, bei schwerwiegendem oder wiederholtem Fehlverhalten bis 30 Prozent, gekürzt, und/oder Integrationszulagen und Einkommensfreibeträge können gestrichen werden.

² Bei einer Familieneinheit dürfen die Pro-Kopf-Anteile der Kinder und nicht beteiligten Ehepartner nicht in die Kürzung einbezogen werden.

³ Kürzungen von 20 bis 30 Prozent werden angeordnet, wenn schwerwiegendes oder wiederholtes Fehlverhalten vorliegt.

⁴ Bei jungen Erwachsenen in Einpersonenhaushalten und Zweckwohngemeinschaften mit tiefem Grundbedarf darf maximal auf CHF 722 gekürzt werden.

B. Leistungseinstellung

Leistungseinstellung bei Verletzung der Subsidiarität

Art. 7

Werden Ansprüche, die der wirtschaftlichen Sozialhilfe vorgehen, wie Sozialversicherungsleistungen oder Ansprüche Dritten gegenüber, trotz Aufforderung wiederholt nicht geltend gemacht, sind die Sozialhilfeleistungen einzustellen (SKOS-Richtlinie F3-c).

Leistungseinstellung bzw. Nichteintreten bei fehlendem Nachweis der Bedürftigkeit

Art. 8

Die Sozialhilfeleistungen sind einzustellen, wenn die Sozialhilfe beziehende Person sich trotz Mahnung weigert, die zur Bedarfsbemessung notwendigen Angaben zu machen und die entsprechenden Unterlagen vorzulegen.

C. Leistungsentzug

Grundsatz

Art. 9

Befolgen Sozialhilfe beziehende Personen Auflagen und Weisungen nicht, können einzelne Positionen der materiellen Grundsicherung gekürzt oder gestrichen werden (SKOS-Richtlinie F.2).

Reduktion der Wohnkosten

Art. 10

¹ Die Wohnkosten können im Umfang der Differenz zwischen den tatsächlichen Wohnkosten und dem Betrag, der gemäss einer allfälligen Auflage als angemessen erachtet wird, reduziert werden.

Voraussetzungen	<p>² Die Wohnkosten können lediglich in reduziertem Umfang berücksichtigt werden, wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> – die aktuellen Wohnkosten überhöht sind und keine zwingenden Gründe für den Erhalt der Wohnung vorliegen; – einer entsprechende Auflage nach Art. 21 SHG nicht nachgekommen wurde (Reduktion der Wohnkosten, Frist, Umfang der Suchbemühungen, Rechtsmittel); – nicht ausreichende Nachweise für die Suche einer angemessenen Wohnung erbracht wurden; – die Sozialhilfe beziehende Person sich weigert, eine günstigere Wohnung zu suchen oder eine verfügbare günstigere Wohnung zu beziehen.
Umfang der Reduktion	³ Die Umfang der Reduktion der Wohnkosten kann 30% übersteigen.
Dauer der Reduktion	⁴ Die Leistungen bleiben so lange gekürzt bis die erteilten Auflagen erfüllt sind (z.B. günstigere Wohnung gefunden, Suchbemühungen nachgewiesen) oder sich die Situation der Sozialhilfe beziehenden Person massgeblich verändert hat (Untermietverhältnis wurde eingegangen, Schwangerschaft usw.).
Notunterkunft bei Obdachlosigkeit	<p>Art. 11</p> <p>Kann die Sozialhilfe beziehende Person den Mietzins aufgrund der Reduktion der Wohnkosten nicht mehr bezahlen und wird deshalb obdachlos, stellt der Sozialdienst, eine Notunterkunft zur Verfügung.</p>

IV. Materielle Grundsicherung

Definition	<p>Art. 12</p> <p>¹ Die materielle Grundsicherung umfasst alle in einem Privathaushalt notwendigen Ausgabenpositionen für eine menschenwürdige Existenz. Sie orientiert sich am eingeschränkten Warenkorb der Güter und Dienstleistungen der einkommensschwächsten zehn Prozent der Schweizer Haushalte.</p> <p>² Die materielle Grundsicherung beinhaltet einen Grundbedarf für den Lebensunterhalt, individuelle Mietkosten und die medizinische Grundversorgung.</p> <p>³ Laufende Steuern und Steuerrückstände gehören nicht zur materiellen Grundsicherung. Diese Ausgaben sind aus Zulagen und Einkommensfreibeträgen zu finanzieren.</p>
------------	--

A. Grundbedarf

Zusammensetzung	<p>Art. 13</p> <p>Der Grundbedarf für den Lebensunterhalt umfasst folgende Positionen (SKOS-Warenkorb 2019):</p>
-----------------	--

Warengruppe	Gewichtung
Nahrungsmittel, Getränke, Tabakwaren	41.3 %
Bekleidung, Schuhe	9.8 %
Energieverbrauch (Elektrizität, Gas usw.) ohne Wohnnebenkosten	4.7 %

Allgemeine Haushaltsführung (Reinigung/Instandhaltung von Kleidern und Wohnung), Haushalts- und Küchengeräte	4.2 %
Persönliche Pflege, selber bezahlte Medikamente, Coiffeur	9.6 %
Verkehrsauslagen inkl. Halbtax-Abo (öffentlicher Nahverkehr, Unterhalt Velo)	6.1 %
Nachrichtenübermittlung, Telekommunikation (Post, Telefon, Internet, Radio/TV, EDV-Ausstattung mit Drucker usw.)	8.8 %
Freizeit, Sport, Unterhaltung, Bildung (z.B. Spielsachen, Bücher, Presseerzeugnisse, Haustierhaltung, Kultur)	13.3 %
Übriges (Geschenke, Finanzdienstleistungen)	2.2 %
Total = Grundbedarf für den Lebensunterhalt	100 %

Pauschalen

Art. 14

¹ Der Grundbedarf wird pauschaliert ausgerichtet, abhängig von der Grösse der Unterstützungseinheit (Ehepaare oder Eltern mit minderjährigen Kindern, die über kein eigenes Einkommen verfügen) und den besonderen Lebensumständen.

² Für Personen in Zweckgemeinschaft (zusammenwohnen, um Mietkosten einzusparen mit separater Haushaltsführung), in Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft (gemeinsame Haushaltsführung), für junge Erwachsene (18 bis 25-jährig) und Obdachlose gelten die folgenden Pauschalen:

Haushaltgrösse	Pauschale pro Monat (CHF)	Pauschale pro Person und Monat (CHF)
Obdachlosenansatz	785	785
Junge Erwachsene ohne Erstausbildung in Zweckgemeinschaft oder nicht anerkannter eigener Wohnung.	812	812
Junge Erwachsene mit anerkannter eigener Wohnung und Erstausbildung	1'061	1'061
1 Person Zweckgemeinschaft	955	955
1 Person	1'061	1'061
2 Personen	1'624	812
3 Personen	1'974	658
4 Personen	2'271	568
5 Personen	2'568	514
Pro weitere Person plus CHF 216		

Grundbedarf in stationären Einrichtungen

Art. 15

¹ Zu den stationären Einrichtungen zählen Heime, Spitäler, Kliniken, Rehabilitationseinrichtungen, Wohnheime mit Vollpension und therapeutische Wohngemeinschaften.

² Personen in diesen Einrichtungen erhalten anstelle des Grundbedarfs eine Pauschale zur Deckung der Ausgaben, die nicht durch die Finanzierung des Aufenthalts gedeckt sind.

³ Die Höhe der Pauschale wird nach der körperlichen und geistigen Mobilität abgestuft festgelegt. Dabei wird der besonderen Situation Jugendlicher und junger Erwachsener Rechnung getragen.

Minimal und Maximal-Pauschale

Art. 16

¹ Die Grundbedarfspauschalen in stationären Einrichtungen bewegen sich zwischen CHF 255 und CHF 510 monatlich.

² In Alters- und Pflegeheimen beträgt die Pauschale CHF 255, sofern nicht ein höherer Bedarf nachgewiesen werden kann.

³ In Einrichtungen mit Vollpension beträgt die Pauschale CHF 400.

Grundbedarf bei vorübergehendem stationärem Aufenthalt

Art. 17

¹ Bei Personen im temporären stationären Aufenthalt wird vermutet, dass gewisse Einsparungen beim Grundbedarf entstehen und dieser daher angemessen gekürzt werden kann.

² Die Abrechnung erfolgt taggenau auf der Basis von 31 Tagen.

³ Bei besuchsweiser Abwesenheit wird der Tagessatz des Grundbedarfs zum Lebensunterhalt zuzüglich allfälliger Fahrkosten angewendet.

⁴ Der Spitalkostenbeitrag wird vollumfänglich und unabhängig von der Kürzung im Rahmen der situationsbedingten Leistungen übernommen.

Kürzung bei vorübergehendem stationärem Aufenthalt

Art. 18

¹ Der Grundbedarf wird gemäss der folgenden Tabelle gekürzt:

Aufenthaltsdauer	Kürzung
1. bis 7. Tag	keine
8. bis 30. Tag	50% Tagesansatz Grundbedarf; höchstens jedoch CHF 15 pro Tag
ab dem 31. Tag	auf pauschal CHF 400 pro Monat

Wegfall Grundbedarf bei ferienbedingter Abwesenheit /Grundbedarf in besonderen Wohnformen

² Der Anspruch auf Grundbedarfszahlung entfällt nach 14 Tagen (insgesamt pro Jahr) bei ferienbedingter Abwesenheit.

Art. 19

¹ Als besondere Wohnformen gelten:

- Pensionen oder Jugendherbergen;
- Zimmer ohne Kochgelegenheit;
- begleitete Wohninstitutionen;
- Obdachloseneinrichtungen oder Notschlafstellen.

² Bei besonderen Wohnformen kann ein Teil des Grundbedarfs gekürzt werden.

Essenspauschalen

Art. 20

Bei Zusatzkosten durch auswärtige Mahlzeiten gelten folgende Pauschalen:

- Frühstück CHF 5;
- Abendessen CHF 5;
- Mittagessen CHF 10 (mit Kantine: CHF 8).

B. Wohnkosten

Definition	<p>Art. 21</p> <p>¹ Zu den Wohnkosten zählt der Mietzins mit üblichen Nebenkosten und die Kosten für Wasser und Heizung.</p> <p>² Werden die Heizkosten mit den Stromkosten gemeinsam in Rechnung gestellt, sind diese teilweise zu berücksichtigen.</p>
Wohnkosten jungen Erwachsenen	<p>von Art. 22</p> <p>¹ Von jungen Erwachsenen wird erwartet, dass sie bis zur finanziellen Selbständigkeit bei ihren Eltern (oder einem Elternteil) wohnen und diese das Wohnen finanzieren.</p> <p>² Ist dies den Eltern nicht zuzumuten, werden die Mietkosten anteilig bis zur Höhe der Miete für ein WG-Zimmer (CHF 850) übernommen.</p> <p>³ Begründete Ausnahmefälle:</p> <ul style="list-style-type: none">– Das Zusammenleben mit den Eltern oder einem Elternteil ist aus zwischenmenschlichen Gründen nicht möglich;– medizinische Gründe;– eigene Kinder der jungen Erwachsenen– es bestand schon vor dem Sozialhilfebezug aus nachvollziehbaren Gründen ein eigener Haushalt;– Ausbildungsplatz und Wohnort der Eltern sind weit voneinander entfernt <p>⁴ Wird ein Ausnahmefall mit Notwendigkeit einer eigenen Wohnung (nicht WG) anerkannt und besteht eine Tagesstruktur, wird der Grundbedarf auf CHF 1'061 angesetzt. Ohne bestehende Tagesstruktur, wird der Grundbedarf um 20% gekürzt.</p>
Kommunale Mietzinsmaxima	<p>Art. 23</p> <p>¹ Maximale Mietzinse für Privatwohnungen:</p> <ul style="list-style-type: none">– Einpersonenhaushalt pauschal pro Monat maximal CHF 1'400;– pro weitere Person im Haushalt CHF 200;– junge Erwachsene CHF 850. <p>² Einfache Hotels und Pensionen pro Nacht und Zimmer: maximal CHF 80 oder Monatsmiete CHF 1'500.</p> <p>³ Zur Gleichbehandlung der Klienten werden kommunale Mietzins-Maxima festgelegt, die den ortsüblichen Mietzinsen entsprechen und festlegen, wann ein Mietzins als überhöht gilt.</p> <p>⁴ Bei Mietzinsen über den festgelegten Limiten ist dieser bei Eintritt in die Sozialhilfe zu übernehmen und die Sozialhilfe beziehende Person anzuweisen, sich auf den nächsten Kündigungstermin hin nachweislich um eine andere, günstigere Wohnsituation zu bemühen.</p> <p>⁵ Um überhöhte Mietkosten zu senken, kann auch eine Untermieterin oder ein Untermieter gesucht werden, die/der einen Teil der Gesamtmiete übernimmt.</p>

⁶ Bemüht sich die Sozialhilfe beziehende Person nicht um eine neue Wohnsituation, kann der Beitrag für den Mietzins auf das intern festgelegte Mietzinsmaximum gesenkt werden.

Bewohntes Eigentum Art. 24
Bei bewohntem Eigentum wird ein fiktiver Mietzins aus den Hypothekarzinsen und den Nebenkosten (ohne Rückstellungen) berechnet.

Parkplatz Art. 25
Die Mietkosten für einen Parkplatz werden nur übernommen, wenn ein Fahrzeug zwingend, insbesondere für eine Erwerbstätigkeit, notwendig ist (z.B. bei Schichtarbeit oder für Handelsreisende).

C. Medizinische Grundversorgung

KVG Prämien Art. 26
Die Prämien für die obligatorische Krankenversicherung werden in tatsächlicher Höhe übernommen.

V. Situationsbedingte Leistungen

A. Grundversorgende Leistungen

Grundsatz Art. 27
Leistungen, die nur in bestimmten Situationen erforderlich sind, ohne die aber die Verbesserung der Situation nicht möglich ist, werden gewährt.

Zahnbehandlungen Art. 28
¹ Zweckmässige, notwendige und wirtschaftliche Zahnbehandlungskosten werden zum Sozialtarif (Taxpunktwert 1.0) übernommen.

² Eine Notfallbehandlung zur Schmerzstillung darf ohne vorherige Abklärung mit dem Sozialdienst durchgeführt werden.

³ Übersteigen die Kosten für eine vorgesehene Behandlung CHF 500, hat die Sozialhilfe beziehende Person einen Kostenvoranschlag vorzulegen. Bei Rechnungsstellung darf der Kostenvoranschlag höchstens bis zu 10% überschritten werden.

⁴ Übersteigen die Kosten für eine vorgesehene Behandlung CHF 3'000, wird der zahnärztliche Vertrauensarzt beigezogen.

⁵ Die Sozialhilfe beziehende Person beteiligt sich mit 10% Eigenbeteiligung an jeder Zahnbehandlung (Ausnahme Dentalhygiene).

⁶ Bei unzureichender, ärztlich bestätigter Mundhygiene hat die Sozialhilfe beziehende Person bei der nächsten Zahnbehandlung eine Eigenbeteiligung von 20% zu tragen.

Dentalhygiene

Art. 29

¹ Die Kosten für eine Dentalhygiene pro Jahr oder auf ärztliche Verordnung werden übernommen.

² Bei Selbstverschulden hat die Sozialhilfe beziehende Person eine Eigenbeteiligung bis zu 20% zu tragen.

Zusatzversicherungen

Art. 30

¹ Kosten für Zusatzversicherungen werden in Ausnahmefällen übernommen, wenn der Versicherungsschutz sinnvoll und nutzbringend ist, das heisst die kostengünstigere Lösung darstellt.

² Kosten für Zahnversicherungen werden für Kinder bis zur Vollendung des 17. Lebensjahres übernommen.

Medizinische
Sonderleistungen

Art. 31

¹ Die effektiven Kosten für medizinische Sonderleistungen werden bis insgesamt maximal CHF 1'500 jährlich übernommen. Die Eigenbeteiligung beträgt höchstens 50 Prozent.

² Kosten für notwendige Fahrten zu Arztterminen, Therapien und Beratungen werden übernommen, wobei nach Möglichkeit lokale Praxen zu berücksichtigen sind.

³ Bei einer Gewichtsveränderung von mehr als 10 kg werden einmalig CHF 300 für notwendige Neuanschaffungen gewährt.

⁴ Bei Eintritt in eine Institution mit stationärer Betreuung werden die notwendigen Kosten für einen Trainingsanzug, Badekleidung und Bademantel bis zu CHF 150 übernommen.

⁵ Kosten für ein Fitness-Abo werden nicht übernommen.

Art und Höhe
Leistungen der

⁶ Zu den medizinischen Sonderleistungen zählen:

- Kosten für Verhütungsmittel mit ärztlicher Verordnung;
- Kosten für einen Geburtsvorbereitungskurs;
- von der Krankenkasse ausgeschlossene Medikamente, Heilmittel und Behandlungen nach Absprache mit dem behandelnden Arzt, wobei grundsätzlich kassenpflichtige Leistungen bevorzugt werden sollen;
- nicht vom Arzt verordnete Psychotherapien nach Absprache mit dem Sozialdienst;
- Behandlung von Suchterkrankungen inklusive Abgabe von Substitutionsmitteln;

- kostengünstige ambulante oder stationäre Pflege- und Betreuungsleistungen (z. B. Spitex, Tagesstrukturen) inklusive Transportkosten und notwendige zusätzliche Verpflegung bei ärztlicher Verordnung;
- medizinische Hilfsmittel in einfacher und zweckmässiger Ausführung auf ärztliche Verordnung, wobei vor Leistungen durch die Sozialhilfe eine Übernahme der Kosten durch IV oder Krankenkasse geprüft wird;
- Orthopädische Schuhe, ein Selbstbehalt CHF 50;
- Brille auf ärztliche Verordnung: Fassung bis zu CHF 150, Gläser nach Kostenvoranschlag, einfach und zweckmässig, alle drei Jahre bis zu CHF 1'000;
- Kontaktlinsen: Monatlich bis zu CHF 20, Jahreslinsen bei ärztlich verordneter Notwendigkeit CHF 300;
- bei Hörmitteln ist eine IV-erkannte Fachperson zur Begutachtung beizuziehen;
- Diätzuschlag nach effektiven Mehrkosten.

Erwerbskosten

Art. 32

¹ Die effektiv durch, Schulbesuch Berufstätigkeit, Teilnahme an sprachlichen und beruflichen Integrationsprogrammen, sozialer Integration oder freiwillige Arbeit entstehenden Spesen (Erwerbskosten) werden übernommen.

² Zu den Erwerbskosten zählen:

- Transportkosten für den Arbeitsweg mit öffentlichem Verkehr ab Wohnort;
- Transportkosten für den Arbeitsweg mit eigenem Fahrzeug bei Notwendigkeit (z.B. Schichtarbeit): Kilometerpauschale CHF 0.50;
- auswärtige Verpflegung bei mindestens achtstündiger Abwesenheit CHF 10, bei Kantinenverpflegung CHF 8;
- notwendige und belegte Berufskleidung bis zu CHF 200 pro Jahr;
- belegte Kosten für Werkzeug, einmalig bis zu einem Betrag von CHF 500;
- belegte Kosten für Fachliteratur, einmalig bis zu einem Betrag von CHF 100;
- belegte Anschaffungskosten für Computer und Drucker; einmalig bis zu einem Betrag von insgesamt CHF 500;
- belegte Anschaffungskosten für nachgewiesenen notwendige Handys; einmalig bis zu einem Betrag von CHF 200.

Stellensuche

Art. 33

Bei nachgewiesener intensiver Stellensuche wird die Differenz zwischen der Pauschale im Grundbedarf und den belegten effektiven Kosten für Druckerpatronen, Papier, Mappen und Portokosten übernommen.

Art. 34

¹ Bei Abwesenheit der Betreuungsperson oder aus Gründen des Kindeswohls werden die effektiven Kosten für eine geeignete ausserfamiliäre Kinderbetreuung übernommen.

² Die durch Ausübung des Besuchsrechts gemäss Scheidungsurteil oder Unterhaltsvertrag entstehenden Kosten werden tageweise (bei einem Elternteil CHF 20, mit zusätzlich einem Geschwister CHF 14) übernommen. Nachgewiesene Fahrkosten werden übernommen. Bei fehlendem Scheidungsurteil oder Unterhaltsvertrag werden die Kosten für maximal zwei Besuchswochenende pro Monat übernommen.

³ Nebenkosten für die von der KESB angeordneten ambulanten Kindesschutzmassnahmen (begleitetes Besuchsrecht, Familienbegleitung usw.) werden übernommen.

⁴ Die Kosten für ambulante, nicht von der KESB angeordnete Kindesschutzmassnahmen wie Familiencoaching, Kulturvermittlung usw. können bei Empfehlung durch das Helfernetz übernommen werden; einzelne Massnahmen je bis zu CHF 6'000 pro Jahr.

⁵ Von der Schule veranlasste Kosten (z.B. Verkehrstraining, Tastaturschreiben) werden bis höchstens CHF 200 pro Jahr übernommen.

⁶ Kosten für Stellwerktest und Multicheck werden jeweils bis höchstens CHF 100 zuzüglich Fahrkosten übernommen.

⁷ Kosten für Schul- und Sportlager werden bis höchstens CHF 700 pro Jahr übernommen. Die Kosten für nachgewiesenen notwendige Ausstattung werden effektiv übernommen.

⁸ Die nach Subventionsabzug durch die Schule verbleibenden Kosten für den schulischen Musikunterricht und die Instrumentenmiete werden für ein Instrument pro Kind übernommen.

⁹ Jahresbeiträge für Sportvereine und Kosten für Sportunterricht werden pro Jahr jeweils bis höchstens CHF 300, die Kosten für Sportausrüstungen werden einmalig oder bei notwendigem Ersatz bis zu CHF 150 übernommen; Fussballschuhe CHF 50.

¹⁰ Die Kosten für den Pro Juventute-Ferienpass werden übernommen.

¹¹ Familien mit Kindern werden für einen Besuch bei ihren Verwandten, maximal zwei mal pro Jahr, die Fahrkosten bis zu CHF 150 pro Person im Haushalt übernommen.

¹² Die Kosten für die Babyausstattung werden übernommen: Erstgeburt höchstens CHF 1'000 pro Kind, für jedes weitere Kind höchstens

CHF 500. Bezieht nur ein Elternteil Sozialhilfe wird die Hälfte der Babyausstattung bezahlt wenn dem anderen Elternteil die Kostenbeteiligung zuzumuten ist.

¹³ Sind beim Eintritt/Wechsel in den Kindergarten oder die Schule Anschaffungen erforderlich, wird ein Beitrag von höchstens je CHF 200 übernommen.

Wohnzusatzkosten

Art. 35

¹ Die Kosten für Hausrat- und Haftpflichtversicherung werden bis höchstens CHF 500 pro Unterstützungseinheit übernommen.

² Die jährliche Heiz- und Nebenkostenabrechnung wird übernommen. Ist diese höher als CHF 800.00, ist der monatliche Akonto-Anteil beim Mietzins in Absprache mit dem Vermieter zu erhöhen.

³ Für Einrichtungsgegenstände der Grundausrüstung, die nicht im Grundbedarf enthalten sind, werden die effektiven Kosten einmalig bis höchstens CHF 100 übernommen.

⁴ Die Kosten für Hausratanschaffungen und Möbelaufbau werden nach Vorprüfung durch den Sozialdienst gemäss interner Inventarliste übernommen.

⁵ Ausgegebene Möbel und Hausratsgegenstände werden dokumentiert.

Umzugskosten

Art. 36

¹ Für Umzugskosten für einen Einpersonenhaushalt werden höchstens CHF 1'000 übernommen, für einen Zweipersonenhaushalt höchstens CHF 1'500, für einen Dreipersonenhaushalt und grösser höchstens CHF 2'000.

² Ein Umzug ist vergleichbar zu Haushalten mit geringem Einkommen durchzuführen.

³ Die Wohnungsreinigung muss selbst durchgeführt oder bezahlt werden. Ist diese nachgewiesenermassen nicht zumutbar, werden die Kosten für den Beizug einer günstigen Reinigungsfirma übernommen.

Möbeleinlagerungskosten

Art. 37

Steht eine Einlagerung von Möbeln in einem sinnvollen Verhältnis zum Aufwand und zum Wert der Möbel und sind keine anderen Lagerungsmöglichkeiten (Verwandte, Freunde) vorhanden, werden Lagerkosten von bis zu CHF 200 pro Monat für höchstens 12 Monate für notwendige Möbel übernommen.

Mietschulden

Art. 38

Mietschulden können nach Ermessen bis zu sechs Monate vor Sozialhilfebezug übernommen werden, sofern dadurch eine Notlage

abgewendet wird, die Wohnsituation angemessen ist und dadurch erhalten werden kann.

Erstbeschaffung und Verlängerung von Ausweispapieren	Art. 39 Die tatsächlichen Kosten für die Erstbeschaffung und Verlängerung von Ausweispapieren werden übernommen.
Dolmetscherkosten	Art. 40 Effektive Kosten für Dolmetscher bzw. notwendige Übersetzungen von Dokumenten werden übernommen.
Betriebskosten	Art. 41 Kosten für das Inkasso und Betreibungen von Unterhaltsbeiträgen für unterstützte Personen werden übernommen.

B. Fördernde Leistungen

Grundsatz	Art. 42 Es können sinnvolle, den Hilfs- und Integrationsprozess unterstützende Leistungen gewährt werden.
Nicht anerkannte Therapieformen	Art. 43 Kosten für nicht anerkannte Therapie- und Beratungsformen können nach Ermessen bis höchstens CHF 1'500 pro Jahr gewährt werden.
Rechts- und Schuldenberatung	Art. 44 ¹ Rechtsberatung zur Erzielung subsidiärer Leistungen können bis höchstens CHF 500 einmalig pro Leistung gewährt werden. ² Die Kosten für Schuldenberatung können gemäss Tarif der Fachstelle für Schuldenfragen des Kantons Zürich übernommen werden.

C. Einmalige Leistungen

Grundsatz	Art. 45 ¹ Zur Abwehr einer drohenden Notlage können einmalige Leistungen auch Personen gewährt werden, deren Existenzminimum knapp (bis zu 15% über der Eintrittsschwelle Sozialhilfebezug) gedeckt ist. ² Zu den einmaligen Leistungen zählen z.B. Kostenbeteiligungen an Brillen, Zahnbehandlungen, Aufwendungen bei Krankheit und Unfall oder Kosten für Kinderbetreuung.
-----------	--

D. Integrationszulagen für Nichterwerbstätige (IZU)

Grundsatz	Art. 46 ¹ Sozialhilfe beziehende Personen sollen Gegenleistungen erbringen, die nach Möglichkeit der Integration in die Gesellschaft dienen.
-----------	--

² Die Erbringung solcher Leistungen wird durch die Gewährung einer Integrationszulage für Nicht-Erwerbstätige gefördert.

³ Voraussetzungen für den Bezug einer Integrationszulage:

- Die Eigenleistung und die Chance auf eine berufliche oder soziale Integration werden erhöht;
- die Leistung ist überprüfbar;
- die Eigenleistung bedeutet eine besondere Anstrengung für die Person, wobei die Beurteilung der besonderen Anstrengung sich nach den individuellen Ressourcen und Begrenzungen der Person richtet.

IZU-Arten

Art. 47

¹ Folgende Tätigkeiten führen zu einer Integrationszulage:

- Teilnahme an einem Integrationsprogramm oder einer beruflichen Qualifizierungsmassnahme;
- absolvieren einer Schulung oder Ausbildung;
- absolvieren einer Schnupperlehre oder eines Praktikums;
- absolvieren eines Vorkurses für eine spätere Ausbildung;
- gemeinnützige oder nachbarschaftliche Tätigkeit;
- Teilnahme an Massnahmen zur sozialen Integration.

² Die Teilnahme an Deutschkursen oder Massnahmen zur Verbesserung der Deutschkenntnisse berechtigen nicht zum Erhalt einer Integrationszulage.

Höhe der IZU

Art. 48

¹ Die Integrationszulage beträgt für Erwachsene zwischen CHF 100 und CHF 300 pro Monat, für junge Erwachsene bis und mit 25 Jahren die Hälfte.

² Mehrere Haushaltmitglieder können eine Integrationszulage erhalten, die Höhe aller Zulagen eines Haushalts ist auf CHF 850 begrenzt.

³ Eine Integrationszulage kann mit einem Einkommensfreibetrag kumuliert werden, der Maximalbezug beträgt CHF 400 pro Person.

⁴ Die Integrationszulage wird monatlich rückwirkend gegen Nachweis ausbezahlt. Bei nachweislicher Krankheit bis zu einer Arbeitswoche (Arztzeugnis) wird die Integrationszulage ausbezahlt, danach anteilig gekürzt.

IZU Tabelle

Art. 49

Höhe der Integrationszulage nach Stellenprozenten und Stunden auf der Basis einer 40-Stunden-Woche:

Pensum in Prozent und Stunden	Erwachsene in CHF	junge Erwachsene in CHF
91 bis 100 (ab 173 Stunden)	300.00	150.00
81 bis 90 (bis 156 Stunden)	270.00	135.00
71 bis 80 (bis 138 Stunden)	240.00	120.00
61 bis 70 (bis 121 Stunden)	210.00	105.00
51 bis 60 (bis 104 Stunden)	180.00	90.00

36 bis 50 (bis 86 Stunden)	150.00	75.00
35 bis 1 (bis 61 Stunden)	100.00	50.00

VI. Massnahmen zur sozialen und beruflichen Integration

A. Soziale Integration

Kosten Normfall

Art. 50

¹ Kosten Administrationspauschale (Abklärung der Eignung durch die Institution): Effektive Kosten

² Kosten soziale Integration pro Monat bis zu CHF 1'200.

B. Berufliche Integration

Grundsatz

Art. 51

¹ Massnahmen zur beruflichen Integration verhelfen den Sozialhilfe beziehenden Personen zu einer Rückkehr oder zu einem Start in den ersten Arbeitsmarkt.

² Bei Personen über 55 Jahre sind die Massnahmen zur beruflichen Integration anzupassen. Diese Personen haben jedoch weiterhin mindestens fünf ernsthafte Bemühungen um eine Stelle pro Monat nachzuweisen.

³ Die berufliche Integration ist in der Regel auf maximal 18 Monate beschränkt.

Kosten

Art. 52

Kosten Administrationspauschale (Abklärung der Eignung durch die Institution): Effektive Kosten

Kosten berufliche Integration pro Monat bis zu CHF 2'600.

VII. Anrechnung von Einkommen und Vermögen

Grundsatz

Art. 53

¹ Anspruch auf die Ausrichtung von wirtschaftlicher Sozialhilfe hat, wer nicht in der Lage ist, die Kosten für seinen Lebensunterhalt durch die Erzielung von Einkommen oder durch den Einsatz von vorhandenem Vermögen oder Leistungen Dritter selbst zu bestreiten.

Einkommen

Art. 54

¹ Zum anrechenbaren Einkommen gehören in erster Linie folgende Einnahmen:

– Nettolohn;

- 13. Monatslohn (siehe Absatz 2);
- Gratifikationen und Zulagen;
- Taggelder;
- Renten;
- Kinderzulagen,
- Unterhaltsbeiträge;
- Stipendien;
- Alimenten Bevorschussung;
- Haushaltentschädigung;
- Verwandtenunterstützungsbeiträge;
- Zuwendungen Dritter;
- Privatverkäufe,
- Mieteinnahmen.

² Der 13. Monatslohn wird den Sozialhilfe beziehenden Personen mindestens hälftig belassen. Zur Verwendung des verbleibenden Betrags können individuelle Auflagen getroffen werden (Bezahlung von Steuerschulden, Übernahme von situationsbedingten Leistungen, Anschaffungen, Ferien usw.). Minderjährigen wird der gesamte 13. Monatslohn belassen, wobei Auflagen zur Verwendung gemacht werden können.

³ Hilflosenentschädigung und Assistenzbeitrag dienen der Finanzierung von Unterstützungsleistungen und sind nur der Person anzurechnen, die die Unterstützung leistet.

⁴ Das Einkommen von minderjährigen Kindern wird nur bis zur Höhe ihres eigenen Sozialhilfeanspruchs angerechnet. Ist ihr Einkommen höher, wird die Leistung einer Haushaltentschädigung geprüft.

Einkommensfreibetrag
(EFB)

Art. 55

¹ Vom Erwerbseinkommen ist ein Einkommensfreibetrag (EFB) abzuziehen. Die Höhe des Einkommensfreibetrags liegt zwischen CHF 100 und CHF 400 und ist vom Arbeitspensum abhängig.

² Für junge Erwachsene beträgt der Einkommensfreibetrag die Hälfte.

³ Bei einem Lehrlings- oder Praktikumslohn wird kein Einkommensfreibetrag, sondern eine Integrationszulage gewährt.

⁴ Aus dem EFB sind allfällige Steuerrechnungen zu begleichen.

⁵ Höhe des Einkommensfreibetrags nach Stellenprozenten und Stunden auf der Basis einer 40 Stundenwoche:

Pensum in Prozent und Stunden	Erwachsene in CHF	junge Erwachsene in CHF
91 bis 100 (ab 173 Stunden)	400	200
81 bis 90 (bis 156 Stunden)	360	180
71 bis 80 (bis 138 Stunden)	320	160
61 bis 70 (bis 121 Stunden)	280	140
51 bis 60 (bis 104 Stunden)	240	120
41 bis 50 (bis 86 Stunden)	200	100
31 bis 40 (bis 69 Stunden)	160	80

21 bis 30 (bis 52 Stunden)	120	60
bis 20 (bis 35 Stunden)	100	50

Vermögen

Art. 56

¹ Zu den anrechenbaren Vermögenswerten zählen:

- Bargeld, Bank- und Postguthaben;
- Digitales Geld;
- Wertpapiere;
- Forderungen;
- Wertgegenstände;
- Privatfahrzeuge;
- Grundeigentum;
- Lebensversicherungen;
- Freizügigkeitsleistungen;
- Pekulium im Strafvollzug;
- ausbezahlte Mietkautionen, die nicht für eine neue Wohnung verwendet werden.

² Unpfändbare persönliche Effekten und Hausrat werden nicht als Vermögen angerechnet.

³ Schnell realisierbare Vermögenswerte sind zu verwerten.

⁴ Sofern der Wert eines Fahrzeugs zwar den Vermögensfreibetrag unterschreitet, aber die Kosten für den Besitz und Betrieb zweckwidrig aus dem Grundbedarf bezahlt werden und dadurch andere Ausgaben wie z.B. für Nahrungsmittel nicht mehr getätigt werden können, sind die Schilder zu hinterlegen.

Vermögensfreibetrag

Art. 57

Höhe des Vermögensfreibetrags:

Einzelperson	CHF	4'000
Ehepaar	CHF	8'000
pro Kind	CHF	2'000
Total pro Unterstützungseinheit maximal	CHF	10'000

Leistungen aus Genugtuung

Art. 58

¹ Für Leistungen aus Genugtuung und Integritätsentschädigungen gelten gemäss SKOS-Richtlinien D.3.1. Abs. 5 besondere Vermögensfreibeträge:

Einzelperson	CHF	30'000
Ehepaar	CHF	50'000
pro Kind	CHF	15'000
Total pro Unterstützungseinheit maximal	CHF	65'000

VIII. Sozialhilferechtliche Rückerstattung

A. Rückerstattung von unrechtmässig bezogenen Leistungen

Grundsatz	<p>Art. 59</p> <p>Wer unter unwahren oder unvollständigen Angaben wirtschaftliche Sozialhilfe erwirkte (Art. 26 lit. a. SHG) oder diese für andere als die in der Verfügung festgelegten Zwecke verwendete und dadurch bewirkt, dass die Gemeinde erneut zahlen musste (Art. 26 lit. b. SHG) ist zur Rückerstattung der wirtschaftlichen Sozialhilfe verpflichtet.</p>
Verletzung der Auskunftspflicht und Meldepflicht	<p>Art. 60</p> <p>¹ Die hilfeschuchende Person ist nach Art. 18 Abs. 1 SHG verpflichtet, vollständig und wahrheitsgetreu Auskunft zu geben über ihre finanziellen Verhältnisse im In- und Ausland, über Ansprüche gegenüber Dritten und die finanziellen Verhältnisse von Angehörigen oder anderen Personen, die mit ihr zusammenleben.</p> <p>² Die hilfeschuchende Person hat Einsicht in ihre Unterlagen zu gewähren (Art. 18 Abs. 2 SHG) und dem Sozialdienst unaufgefordert Veränderungen der unterstützungsrelevanten Sachverhalte zu melden (Art. 18 Abs. 3 SHG).</p> <p>³ Kommt eine hilfeschuchende Person diesen Verpflichtungen nicht nach (z.B. Verschweigen einer Arbeitsstelle, eines Sparkontos, einer Liegenschaft) und bezieht dadurch zu Unrecht Sozialhilfeleistungen, sind diese in Anwendung von Art. 26 lit. a. SHG zu erstatten.</p>
Zweckwidrige Verwendung der Sozialhilfe	<p>Art. 61</p> <p>Zweckwidrige Verwendung der Sozialhilfe gemäss Art. 26 lit. b. SHG liegt vor, wenn die unterstützte Person einen für einen bestimmten Zweck erhaltenen Betrag nicht dafür verwendet und die Gemeinde den betreffenden Betrag nochmals bezahlt (z.B. Mietzins).</p>
Verjährung	<p>Art. 62</p> <p>Unterstützungen, die zum Zeitpunkt der Verfügung zur Rückerstattung mehr als fünfzehn Jahre zurückliegen oder die nicht innert fünf Jahren ab entdecken des Sachverhalts verlangt werden, sind verjährt (Art. 30 SHG).</p>

B. Rückerstattung von rechtmässig bezogenen Leistungen

Grundsatz	<p>Art. 63</p> <p>Rechtmässig bezogene wirtschaftliche Sozialhilfe kann ganz oder teilweise zurückgefordert werden, wenn</p> <ul style="list-style-type: none">– die Sozialhilfe beziehende Person rückwirkend für die Zeitspanne des Sozialhilfebezugs Leistungen von Sozial- oder Privatversicherungen, Haftpflichtigen oder Dritten erhält;– die Sozialhilfe beziehende Person aus Erbschaft, Lotteriegewinn oder anderen, nicht auf eigene Arbeitsleistung zurückzuführenden Gründen in finanziell günstige Verhältnisse gelangt;
-----------	--

- die Sozialhilfe beziehende Person aus eigener Arbeitsleistung in derart günstige Verhältnissen gelangt, dass ein Verzicht auf Rückerstattung als unbillig erscheint;
- eine Bevorschussung bei nicht realisiertem Vermögen vorliegt (Art. 20 SHG).

Vermögensfreibetrag

Art. 64

Personen, die über nicht realisierbares Vermögen verfügen, werden gleich behandelt wie Personen, deren Vermögenswerte realisiert wurden.

² Bei einer Rückforderung nach Art. 27 Abs. 1 lit. c. SHG ist ein Vermögensfreibetrag zu belassen:

- Einzelperson CHF 4'000;
- Ehepaare bzw. eingetragene Partner und Partnerin CHF 8'000;
- jedes minderjährige Kind CHF 2'000;
- insgesamt maximal CHF 10'000.

Rückerstattung von EFB, IZU und situationsbedingten Leistungen

Art. 65

Sozialhilfeleistungen, die auf einer Gegenleistung beruhen (Einkommensfreibetrag, Integrationszulagen, situationsbedingte Leistungen im Zusammenhang mit Integrationsmassnahmen) werden nicht zurückgefordert.

Verjährung

Art. 66

¹ Leistungen, die zum Zeitpunkt der Rückerstattungsverfügung mehr als 15 Jahre zurückliegen, sind verjährt.

² Von der Verjährung ausgenommen sind Leistungen, für die eine Rückerstattungsverpflichtung nach Art. 20 SHG eingegangen wurde (Art. 30 Abs. 1 SHG).

IX. Finanzielle Ansprüche gegenüber Dritten

Grundsatz

Art. 67

Voraussetzung dafür, dass Sozialhilfe gewährt wird, ist das Bestehen einer Notsituation und die Bedürftigkeit einer Person. Dabei geht die Durchsetzung von finanziellen Ansprüchen gegenüber Dritten einem Sozialhilfebezug vor (Subsidiarität).

A. Eheliche Unterhaltspflicht

Grundsatz

Art. 68

¹ Die Eheleute sorgen gemeinsam durch Geldzahlungen, Führen des Haushalts, Betreuen der Kinder oder Mithilfe im Beruf oder Gewerbe für den Unterhalt der Familie.

² Die eheliche Unterhaltspflicht erlischt bei einer gerichtlichen Trennung oder Scheidung.

Trennung der Ehe

Art. 69

¹ Eine freiwillige Trennung wird bei getrennt geführten Haushalten anerkannt.

² Wird ein Gesuch auf Sozialhilfe wegen Trennung der Eheleute gestellt, hat die gesuchstellende Person unverzüglich einen Antrag auf Getrenntleben (Eheschutz) mit Regelung des nahehelichen Unterhalts beim zuständigen Bezirksgericht zu stellen.

³ Die Sozialhilfe in Anspruch nehmende Person ist verpflichtet, alles in ihrer Macht Stehende zu unternehmen, damit das Bezirksgericht das Getrenntleben mit allfälligem Unterhalt regeln kann.

⁴ Allfällige Unterhaltszahlungen sind abzutreten und sicherzustellen.

Alimentenbevorschussung

Art. 70

¹ Bei fehlender Unterhaltsleistung hat die Sozialhilfe beziehende Person beim zuständigen Amt für Jugend und Berufsberatung unverzüglich einen Antrag auf Alimenten-Hilfe zu stellen.

² Die rückwirkenden Leistungen sind dem Sozialdienst abzutreten.

³ Mit Scheidungsurteil muss bei vorausgehender Nichterwerbstätigkeit ein Antrag auf Arbeitslosentaggeld gestellt werden (Anspruch maximal 90 Tage).

B. Elterliche Unterhaltspflicht

Definition

Art. 71

¹ Die Eltern haben für den Unterhalt des Kinds aufzukommen, inklusive Kosten für Betreuung, Erziehung, Ausbildung und Kindsschutzmassnahmen (Art. 276 ZGB).

² Der Unterhalt wird durch Pflege und Erziehung oder, wenn das Kind nicht unter der Obhut der Eltern steht, durch Geldzahlung geleistet.

³ Die Eltern sind von der Unterhaltspflicht in dem Masse befreit, als dem Kind zugemutet werden kann, den Unterhalt aus seinem Arbeitserwerb oder andern Mitteln zu bestreiten.

Dauer der Unterhaltspflicht

Art. 72

¹ Die Unterhaltspflicht dauert grundsätzlich bis zur Volljährigkeit des Kinds (Art. 277 Abs. 1 ZGB).

² Hat das Kind dann noch keine angemessene Ausbildung abgeschlossen, haben die Eltern, soweit es ihnen nach den gesamten Umständen zugemutet werden kann, für seinen Unterhalt aufzukommen bis eine entsprechende Ausbildung ordentlicherweise abgeschlossen wurde (Art. 277 Abs. 2 ZGB).

Junge Erwachsene

Art. 73

¹ Von jungen Erwachsenen ohne abgeschlossene Erstausbildung wird erwartet, dass sie bei den Eltern wohnen und diese das Wohnen und den Lebensunterhalt finanzieren.

² Bei jungen Erwachsenen in Erstausbildung sind die Ansprüche gegenüber den Eltern abzuklären durch eine Vereinbarung zur Leistung von Elternbeiträgen, die von der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) zu genehmigen sind.

³ Sind die unterhaltspflichtigen Eltern zur Leistung von Beiträgen zwar in der Lage, dazu jedoch nicht bereit, sind die Beiträge durch den jungen Erwachsenen gerichtlich durchzusetzen.

Kindesunterhalt
Trennung

nach Art. 74

¹ Bei einer Trennung von verheirateten Eltern ist der naheheliche Kindesunterhalt durch das Gericht festzusetzen.

² Bei nicht verheirateten Eltern ist ein Unterhaltsvertrag auszuarbeiten. Dieser muss von der zuständigen Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) genehmigt werden.

³ Kinder und Jugendliche, deren Eltern ihrer Unterhaltspflicht nicht oder nicht rechtzeitig nachkommen, haben Anspruch auf die Bevorschussung der Unterhaltsbeiträge durch die Alimentenhilfe. Diesen Anspruch haben auch Volljährige, sofern sie einen entsprechenden Rechtstitel besitzen. Bevorschusst werden die im massgebenden Rechtstitel festgelegten Unterhaltsbeiträge, maximal jedoch bis zum Höchstbetrag einer vollen Waisen- und Kinderrente gemäss AHV-/IV-Gesetzgebung (CHF 980 Art. 23 KJV).

Freiwillige Kindeschutz
Massnahmen

Art. 75

¹ Bei den Kosten für freiwillige Kindeschutzmassnahmen handelt es sich um Sozialhilfeleistungen, wobei das betroffene Kind Teil der Unterstützungseinheit sein muss.

² Es ist ein Sozialhilfe-Budget zu erstellen, bei dem die Kosten für die freiwillige Massnahme als situationsbedingte Leistung zu berücksichtigen ist.

³ Bei stationären Massnahmen ist anstelle des Grundbedarfs des Kinds in der Unterstützungseinheit ein Grundbedarf in stationären Einrichtungen anzusetzen. Allfällige Wochenendaufenthalte bei der Familie sind gesondert und effektiv zu berücksichtigen.

Von der KESB angeordnete
Kindeschutzmassnahmen

Art. 76

¹ Bei Kosten für von der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) angeordnete Kindeschutzmassnahmen gilt das unmündige Kind als Leistungsempfänger.

² Die Eltern haben sich gestützt auf Art. 285 Abs. 1 ZGB mit der Verpflegungs- und Nebenkostenpauschale an den Kosten für die Massnahme zu beteiligen.

C. Verwandtenunterstützung

Grundsatz

Art. 77

¹ Der Sozialdienst prüft nach pflichtgemäsem Ermessen, ob Verwandte nach Art. 328 ZGB und Art. 329 ZGB zur Unterstützung der Hilfe suchenden Person verpflichtet sind.

² Liegen die Einkommenszahlen der in Privathaushalten lebenden Verwandten über den nachfolgenden Sätzen, wird die Beitragsfähigkeit geprüft und ein Beitrag eingefordert.

Steuerbares Einkommen einschliesslich Vermögensverzehr		
Alleinstehende	CHF	120'000
Verheiratete	CHF	180'000
pro minderjähriges Kind oder Kind in Ausbildung, je	CHF	20'000

Vom steuerbaren Vermögen wird ein Freibetrag abgezogen		
Alleinstehende	CHF	250'000
Verheiratete	CHF	500'000
pro minderjähriges Kind oder Kind in Ausbildung, je	CHF	40'000

³ Der verbleibende Vermögensbetrag wird aufgrund der durchschnittlichen Lebenserwartung in einen Jahresbetrag umgerechnet und zum Einkommen gezählt.

⁴ Die Pauschale für gehobene Lebensführung, die sich am Mittelwert der Haushaltsausgaben des obersten Einkommens Quintils orientiert, ist wie folgt festgelegt:

1-Personen-Haushalt	CHF	10'000
2-Personen-Haushalt	CHF	15'000
Zuschlag pro Kind	CHF	1'700

⁵ Grundlage für die Entscheidung, ob und in welchem Umfang Verwandtenunterstützung geltend gemacht wird, ist die Differenz zwischen dem anrechenbaren Einkommen und der Pauschale für gehobene Lebensführung.

D. Entschädigung der Haushaltführung

Grundsatz

Art. 78

¹ Von einer unterstützten, in einer familienähnlichen Wohn- und Lebensgemeinschaft lebenden Person wird zur Minderung der Unterstützungsbedürftigkeit erwartet, im Rahmen ihrer zeitlichen und persönlichen Möglichkeiten den Haushalt für nicht unterstützte berufstätige Kinder, Eltern, Partner und Partnerinnen zu führen.

² Für diese Tätigkeit wird der Sozialhilfe beziehenden Person eine Haushaltentschädigung als Einnahme angerechnet.

Bemessung der Haushaltentschädigung

Art. 79

¹ Die Haushaltentschädigung bemisst sich nach dem zeitlichen Umfang der Tätigkeit, wobei die finanzielle Leistungsfähigkeit der nicht unterstützten Person angemessen berücksichtigt wird.

² Die Berechnung erfolgt durch ein erweitertes Sozialhilfebudget, wobei der den Bedarf übersteigende Betrag hälftig bis zu einer Maximalhöhe von CHF 950 angerechnet wird.

³ Die Entschädigung an die Sozialhilfe beziehende Person ist im Rahmen der finanziellen Leistungsfähigkeit mindestens zu verdoppeln, wenn sie eines oder mehrere Kinder der pflichtigen Person betreut.

⁴ Bei nicht unterstützten minderjährigen Kindern wird gemäss Art. 16 Abs. 4 SHV nur das Erwerbseinkommen berücksichtigt.

⁵ Werden die zur Berechnung der Haushaltentschädigung notwendigen finanziellen Auskünfte verweigert, wird die Entschädigung für die Haushaltsführung anhand eines hypothetischen Einkommens festgesetzt.

⁶ Sofern nicht andere Informationen vorliegen, wird der Umfang der Tätigkeit aufgrund der äusseren Umstände bemessen.

E. Konkubinats-Beitrag (stabiles Konkubinat)

Definition und Grundsatz

Art. 80

¹ Ein stabiles Konkubinat, liegt dann vor, wenn die Lebensgemeinschaft eines nicht verheirateten Paares länger als zwei Jahre besteht oder das Paar mindestens ein gemeinsames Kind hat.

² Bei einem stabilen Konkubinat wird die wirtschaftlich selbständige Person zu einem Konkubinats-Beitrag verpflichtet.

³ Übersteigt das Einkommen des Sozialhilfe beantragenden Partners den sozialhilferechtlichen Bedarf durch den Konkubinats-Beitrag, besteht kein Anspruch auf Unterstützungsleistungen.

⁴ Bei einem nicht stabilen Konkubinat wird eine Haushaltentschädigung geprüft.

Bemessung des Konkubinatsbeitrags

Art. 81

¹ Für die Berechnung des Konkubinats-Beitrags wird der Lebensbedarf der leistungspflichtigen Person durch ein erweitertes Sozialhilfebudget ermittelt.

² Der übersteigende Einkommensbetrag wird vollumfänglich im Budget der Sozialhilfe beziehenden Person angerechnet.

³ Übersteigt das Vermögen der leistungspflichtigen Person den Vermögensfreibetrag für Leistungen aus Genugtuung und Integritätsentschädigung, wird keine Sozialhilfe ausgerichtet.

⁴ Wenn die Konkubinats-Partner gemeinsame Kinder haben und diese im gemeinsamen Haushalt leben, hat die leistungspflichtige Person im Rahmen ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit auch für deren Bedarf aufzukommen.

⁵ Kann der Bedarf der Kinder nicht vollständig durch die nicht unterstützte Person gedeckt werden, werden die Kosten für die Kinder im Budget der zu unterstützenden Person angerechnet.

⁶ Schulden des nicht unterstützten Partners werden nicht berücksichtigt, da die Unterhaltsverpflichtung gegenüber Kindern Vorrang vor einer Gläubigerbefriedigung hat.

F. Freiwillige Leistungen Dritter

Grundsatz

Art. 82

Zu den anrechenbaren Einnahmen gehören auch Leistungen oder Zuwendungen Dritter, die auf freiwilliger Basis ausgerichtet werden.

Tatsächliche Leistung

Art. 83

Eine Berücksichtigung als Einnahme setzt voraus, dass die Leistungen des Dritten tatsächlich erfolgen und es sich nicht um eine zweckgebundene Leistung handelt.

X. Kostengutsprache für auswärtiges Wohnen

Grundsatz

Art. 84

¹ Ist eine in einer stationären Einrichtung wohnende Person zum Zeitpunkt des Gesuchs um Kostengutsprache bedürftig im Sinne des Sozialhilfegesetzes und kann nicht erwartet werden, dass die Kosten anderweitig gedeckt werden, wird gegenüber einer leistungserbringenden Einrichtung (Spital, Heim, therapeutische Einrichtung) Kostengutsprache geleistet.

² Bezieht die Person nicht bereits wirtschaftliche Sozialhilfe, muss sie einen Unterstützungsantrag mit den notwendigen Unterlagen einreichen, damit die Gemeinde den Anspruch abklären kann.

A. Betreute Wohnformen für Erwachsene und freiwillige ausserfamiliäre Aufenthalte von Kindern

Grundsatz

Art. 85

Die Platzierung in einer Institution für betreutes Wohnen muss notwendig, angemessen und zielführend sein.

Ablehnung der Kosten-
übernahme

Art. 86

¹ Wird ein Gesuch um Kostenübernahme für einen freiwilligen Aufenthalt einer erwachsenen Person in einer betreuten Wohnform abgelehnt, hat die Person, welche die Leistungen bezieht, die Kosten selbst zu finanzieren.

² Wird ein Gesuch um Kostenübernahme für eine freiwillige Platzierung eines Kindes abgelehnt, haben die Eltern die Platzierungskosten gemäss Art. 276 ZGB selbst zu finanzieren.

B. Angeordnete ausserfamiliäre Platzierungen und ergänzende Hilfen zur Erziehung gemäss KJG

Grundsatz

Art. 87

¹ Bei einer durch die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) angeordneten Kinderschutzmassnahme ist die kostenpflichtige Gemeinde an den Entscheid der KESB gebunden.

² Zuständig für die subsidiäre Übernahme der Platzierungskosten ist der Kanton, in dem das Kind seinen Unterstützungswohnsitz hat.

Verpflegungsbeitrag und
Nebenkosten

Art. 88

Der Verpflegungsbeitrag von maximal CHF 25 pro Tag und die Nebenkostenpauschale sind über die Eltern zu finanzieren (§ 19 KJG in Verbindung mit § 47 KJV).

C. Angeordnete Platzierungen: Erwachsenenschutzmassnahmen

Grundsatz

Art. 89

Kann die Person die Platzierungskosten nicht selber tragen, ist die Gemeinde, in der die Person ihren Unterstützungswohnsitz hat, für die Übernahme der Kosten zuständig.

D. Kostentragung für Insassen im Straf- und Massnahmenvollzug

Übernommene Kosten

Art. 90

¹ Im Kostgeld nicht inbegriffen sind die Kosten für zahnärztliche Behandlungen, Kostenbeteiligungen, Krankenkassenprämien und vollzugsbegleitende ambulante Behandlungen, soweit diese nicht im Rahmen der psychiatrischen Grundversorgung erbracht werden.

² Bei Personen im Straf- und Massnahmenvollzug werden nur die Kosten übernommen, die weder von Dritten noch von der verurteilten Person oder dem/der beistandspflichtigen Ehegatten/-gattin oder dem/der eingetragenen Partner/-in selber getragen werden können

Eigene Mittel und Peku- Art. 91
 lium
¹ Bei den eigenen Mitteln der Insassen im Straf- und Massnahmen-
 vollzug wird insbesondere das Pekulium (angesparte Arbeitsent-
 gelte) geprüft.

² Vom Freikonto werden insbesondere Kostenbeteiligungen für
 AHV/IV, Kranken- und Unfallversicherung, nicht gedeckte medizini-
 sche Leistungen und Behandlungskosten oder Zahnbehandlungen
 bezahlt.

Austritt Art. 92
 Bei einem Austritt aus der Vollzugsanstalt werden angemessene
 Kosten für Privatkleidung und andere Aufwendungen wie Einrich-
 tungsgegenstände, Mietkaution, Mietzins und Grundbedarf für den
 Lebensunterhalt geprüft.

XI. Alimenten-Bevorschussung

Grundsatz Art. 93
¹ Kommen Eltern ihrer Unterhaltspflicht nicht oder nicht rechtzeitig
 nach, bevorschusst die Wohngemeinde des minder- oder volljähri-
 gen Kinds die im massgeblichen Rechtstitel festgelegten Unterhalts-
 beiträge.

² Die Wohnsitzgemeinde bevorschusst die Unterhaltsbeiträge bis
 zum Höchstbetrag einer vollen Waisen- und Kinderrente gemäss
 AHV-/IV-Gesetzgebung; derzeit CHF 980 pro Monat (Art. 23 KJG).

Artikel	Änderungsbeschreibung	Version	Beschluss / Datum
Alle	Erlass des Reglements	1.000	GRB 284, 11.12.19
Art. 3	Unterstützungswohnsitz anstelle zivilrechtlicher Wohnsitz	1.001	GRB 54, 31.03.21
Art. 13	Warenkorb angepasst an die geltenden SKOS Richtlinien		
Art. 14	Grundbedarf erhöht aufgrund Regierungsratsbeschluss (1287/2020)		
Art. 22	Grundbedarf erhöht aufgrund Regierungsratsbeschluss (1287/2020)		
Art. 30	Einschluss Zahnversicherung für Babys und Kleinkinder		
Art. 32	Ergänzung Erwerbskosten/Fahrkosten		
Art. 35	Präzisierung Kostenübernahme Wohnzusatzkosten		
Art. 36	Ergänzung Kosten für Wohnungsreinigung bei Umzug		
Art. 14	Anpassung Grundbedarfpauschalen (Teuerungsausgleich)	1.002	GRB 213, 11.09.23
Art. 23	Anpassung Mietzinsmaxima an Marktmieten		

Art. 30	Übernahme Zahnversicherung bis Volljährigkeit		
Art. 31	Übernahme Kosten Geburtsvorbereitungskurs		
Art. 32	Anschaffung Hardware bei Stellensuche		
Art. 33	Übernahme Internetkosten bei Stellensuche		
Art. 34	Tagespauschalen für Besuchsrecht Pauschale für Sportausrüstung und Vereine Pauschale für Schulein- und übertritt		
Art. 47	IZU bei Besuch Deutschkurs		
Art. 50	Monatspauschale für soziale Integration		
Art. 56	Anrechnung digitaler Zahlungsmittel		
Art. 58	Freibetrag Genugtuung und Integritätsentschädigung		
Art. 71-76	Übernahme der elterlichen Unterhaltspflicht aus der Richtlinie ins Reglement (Aussenwirkung)		
Art. 78	Voraussetzungen Haushaltsentschädigung		
Art. 87	Platzierungskosten in Kinder- und Jugendheimen		
Art. 88	Verpflegungsbeitrag und Nebenkosten bei ausserfamiliären Platzierung		
Art. 14 Art. 18	Anpassung Grundbedarf Wegfall Grundbedarf wegen ferienbedingter Abwesenheit	1.003	GRB 60, 19.03.25